

Die Stimme

Organ des Gewertvereins der Holzarbeiter Deutschlands (G. D.)

Erscheint alle 14 Tage, je Freitags.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.
Abonnementspreis 60 M. pr. Vierteljahr

Alle Zuschriften für die „Stimme“ an H. W. Barthel, Ulm a. D., Reichstr. 47, Telefon 1442.
Alle für das Hauptbüro des Gewertvereins bestimmten Postkästen sind zu adressieren:
Gewertverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Weißsowalder Straße 222.
Ermittliche Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin N. O. 55, Weißsowalderstr. 222.
Postcheckkonto 89 321 beim Postcheckamt Berlin N. W. 7, Telefon Berlin Alexander 4720

Anzeigen, die sechsfach gespaltene Zeilenlänge 40 M., für den Arbeitsmarkt 20 M., Anzeigen von Ortsvereinen 10, — M.

Eine große Kundgebung.

Der Gewerkschaftsring gegen Rhein- und Ruhrbesetzung.

Für den 9. März hatte der Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter-, Angestellten und Beamtenverbände (dem auch die Gewertvereine angeschlossen sind) in Berlin eine Versammlung einberufen, um zu den aus der Ruhrbesetzung entstandenen Verhältnissen Stellung zu nehmen. Lange vor der festgesetzten Zeit war der geräumige Saal der Böhm-Brauerei bis zum letzten Platz besetzt und immer noch suchten Tausende Einlass zu finden. Leider war für eine zweite Versammlung Vorkehrung nicht getroffen, sodass die nicht mehr Einlass findenden wieder umkehren mussten.

Die Riesensammlung wurde durch unseren Kollegen Hartmann mit einem kurzen Hinweis auf die durch den bewaffneten Einfall der fremden Soldateska in das Herz der deutschen Wirtschaft geschaffenen Lage eröffnet, indem er dem Kollegen Efelenz, der erst kürzlich von einer Reise aus England zurückgekehrt ist, das Wort zu dem Vortrag „Die weltpolitische Bedeutung des Ruhrkampfes“ gab.

Der Redner betonte zunächst, dass die Franzosen sich in ihrer Hoffnung, im Ruhrrevier von dem unzulässig bestehenden Gegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern profitieren zu können, getäuscht hätten. Dieser Gegensatz werde durch den jetzigen Kampf nicht ausgewischt, aber wichtiger als der Klassenkampf sei nach dem geschichtlichen Gesetzmäßigkeit der Nationen und Völker um ihre Freiheit. Nachdem Efelenz auf die furchtbaren innen- und außenpolitischen Folgen für Deutschland bei einem etwaigen Sieg der Franzosen an der Ruhr hingewiesen hatte, kam er auf die Eindrücke zu sprechen, die er gelegentlich seines kürzlichen Aufenthalts in England gewonnen hatte. England versuche mit ungeheurer Kraft die Folgen des Krieges zu überwinden. Es habe bereits erkannt, dass es, wie auch alle anderen Völker, den Krieg wirtschaftlich verloren habe, dass jedes Land seine eigenen Schulden bezahlen müsse, und dass unter allen Umständen zunächst Wirtschaft und Finanzen wieder in Ordnung zu bringen seien. Aber die breiten Massen in England hätten noch nicht erkannt, dass ihr Land den Krieg auch politisch verloren habe. Erst allmählich wachte die Erkenntnis angesichts des französischen Wüsten im Ruhrrevier. England sei in den Krieg gezogen, um die sogenannte Gefahr der deutschen Weltbeherrschung zu beseitigen. Wenn diese, was zu bezweifeln sei, wirklich bestanden habe, dann sei sie seit Kriegsende überwunden. An ihre Stelle aber sei der viel einflussreichere und rücksichtslosere Wille Frankreichs nach Beherrschung des europäischen Festlandes getreten. Aber trotzdem habe Deutschland in seinem Kampf von England keinerlei durchgreifende Hilfe zu erwarten. Die öffentliche Meinung in England sei gegen ein Eingreifen zugunsten Deutschlands.

Wir müssen den vernünftigen Franzosen klar machen, dass die Reparationen nur aus dem freien Willen des deutschen Volkes erhalten können. Das weltpolitische Ziel des Kampfes ist die Behinderung der französischen Vorherrschaft in Europa. Die Welt muß erkennen, dass Deutschland eine große geschichtliche Mission übernommen hat, die alle Deutschen einen muß. Für die Abwehr der französischen Invasion muß das deutsche Volk den Freiheitskampf für alle europäischen Länder führen.

Diesem mit großem Beifall aufgenommenen Ausführungen folgte ein zweites Wort des Redners über die Maßnahmen der Gewerkschaften aus Anlaß der Rhein- und Ruhrbesetzung. Er wendete zunächst von Volkskreisen, die von der Besetzung betroffen werden, Worte des Lobes und des Dankes, weil sie spontan aus sich selbst heraus, also ohne jede äußere Einwirkung durch passiven Widerstand den Ueberdringlingen durchkreuzt haben. Aber —

den, so führte der Redner weiter aus, dem deutschen Volke noch schwere Zeiten bevor, denn man müsse sich schon jetzt darüber klar werden, daß die Besetzung noch Monate dauern könne und deshalb mit noch größeren Schwierigkeiten zu rechnen sei. Das habe auch den Spitzengewerkschaften die Pflicht auferlegt, ihrerseits alles zu tun, um die damit verbundenen Leiden zu lindern. Vor allen Dingen komme es jetzt darauf an, daß neben der schon durchgeführten Stützungsaktion unserer Marx auch ein Abbau der Preise stattfindet. Dazu sei die Mitwirkung des Handels und der Landwirtschaft unentbehrlich und die Mahnungen in dieser Richtung seien laut und vernehmlich zu erheben. Die Regierung habe durch das Wolff'sche Telegrammbüro eine Notiz veröffentlicht, wonach von weiteren Lohnerhöhungen Abstand genommen werden solle. Dieserhalb seien die Gewerkschaften erneut mit den zuständigen Regierungsstellen in Verbindung getreten und es sei bei dieser Gelegenheit die Notiz widerrufen worden. Die Regierung stehe auf dem Standpunkt, daß die etwa zurückgebliebenen Löhne selbstverständlich dem allgemeinen Lohnniveau angepaßt werden müßten. Dann wies der Redner auf die Möglichkeit eines scharfen Vorgehens der Besatzungsbehörde gegen die Gewerkschaften hin, weil man annehme, daß man nur dann zum Ziel komme, wenn zwischen Gewerkschaftsführern und „Mitgliedern ein Reil getrieben würde. Doch auch in dieser Hinsicht seien alle Maßnahmen getroffen, damit dieser Plan vereitelt werde. Der Redner legte am Schluß seiner Ausführungen dar, daß jetzt die Arbeiterklasse die Entscheidung in der Hand habe, denn am Rhein und an der Ruhr werde nicht nur um den Bestand des deutschen Reiches und damit des deutschen Volkes gekämpft, sondern es gehe auch um die Freiheiten der deutschen Arbeiterklasse. Deshalb sei Einigkeit das Gebot der Stunde.

Auch diese Ausführungen lösten nachhaltigen Beifall aus. Von einer Diskussion wurde, um die Darlegungen in ihrer Wirkung nicht abzuschwächen, abgesehen. Nach einer kernigen Schlussansprache des Versammlungsleiters und einem kurzen Hochruf auf die Ruhrkämpfer, in den die Versammelten begeistert einstimmten, fand folgende Entschließung einstimmige Annahme:

„Die vom Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände am 9. März 1923 in Berlin abgehaltene Versammlung, die von Tausenden von Arbeitnehmern beiderlei Geschlechts besucht ist, protestiert mit aller Entschiedenheit gegen die am Rhein und an der Ruhr von Frankreich geübte Gewaltpolitik, die jeder Kultur und jedem Völkerrechtsbegriff Hohn spricht. Die Versammlung spricht allen Volksgenossen in den besetzten Gebieten für ihr treues Aushalten im Dienste und zur Verteidigung der deutschen Wirtschaft und der deutschen Kultur herzlichen Dank aus. Sie weiß, daß auch die Arbeitnehmer in diesem Kampf nicht erlahmen und trotz allem brutalen Druckes in passivem Widerstand verharren. Die Versammlung erklärt aber auch, daß die Arbeitnehmerschaft in Berlin geschlossen hinter den Verteidigern des Deutschtums in den besetzten Gebieten steht und diese Kämpfer nicht im Stich lassen wird.“

Die Versammlung, die auf alle Teilnehmer einen tiefen Eindruck gemacht hat, fand hierauf ihren Schluß. Eine an den Saalkanten veranstaltete Tellerammlung für die Ruhrkämpfer ergab über 100 000 Mark.

Richtlinien für die Ferien im Berggewerbe 1923.

Wartzeit.

1. Die Wartzeit beträgt für das Jahr 1923 in allen Fällen 36 Wochen (§ 9 Ziffer 1 des Reichstarifvertrages.)
2. Die Wartzeit beginnt erstmalig mit dem Eintritt des Arbeiters in ein Unternehmen.

3. Die Wartzeit läuft für Arbeiter, die in demselben Unternehmen bereits 1922 Ferien hatten, vom letzten Urlaubstag im Jahre 1922 an (§ 9 Ziffer 1 Abs. 2 des Reichstarifvertrages).

4. In Fällen, in denen Arbeiter ihre Ferien im Jahre 1922 auf Wunsch des Unternehmers erst später angetreten haben, läuft die neue Wartzeit von dem Tage an, an dem bei sofortigem Ferienantritt ihr Urlaub beendet gewesen wäre.

Dauer der Ferien.

5. Alle Kameraden, die im Jahre 1923 in einem Unternehmen erstmalig Ferien erhalten haben, Anspruch auf 3 Ferientage.

6. Alle Kameraden dagegen, die bereits im Jahre 1922 in demselben Unternehmen Anspruch auf Ferien erworben hatten oder Ferien erhalten haben, haben 1923 Anspruch auf 4 Ferientage.

Für Lehrlinge.

Nachdem das Haupttarifamt durch seine grundsätzliche Entscheidung Nummer 10 („Zimmerer Nr. 9“) auch den Lehrlingen des Berggewerbes auf Grund des Reichstarifvertrages ein Anrecht auf Ferien zuerkannt hat, gelten die vorstehenden Richtlinien auch für Lehrlinge. Demnach haben Lehrlinge im ersten Lehrjahre Anspruch auf Ferien, wenn sie 36 Wochen Lehrzeit hinter sich haben. Lehrlinge, die Ostern 1923 in die Lehre treten, erwerben demnach frühestens Mitte Dezbr. Anspruch auf 3 Ferientage.

Die Ferienentscheidung des Haupttarifamtes hat rückwirkende Kraft. Lehrlinge, die Ostern 1923 in das zweite Lehrjahr eintreten, haben Anspruch auf 3 Ferientage. Lehrlinge, die Ostern 1923 in das dritte Lehrjahr eintreten, haben Anspruch auf 4 Ferientage, auch wenn sie im Jahre 1922 Ferien nicht erhalten haben.

Für Junggefelln.

Junggefelln, die Ostern 1923 die Lehre verlassen und bei ihrem Lehrmeister in Arbeit bleiben, haben in diesem Jahre schon Anspruch auf 4 Ferientage, auch wenn sie als Lehrling Ferien nicht erhalten haben.

Geltendmachung des Ferienanspruches.

Jeder Arbeiter hat, nachdem er seine Wartzeit von 36 Wochen durchgemacht hat, seinen Ferienanspruch dem Unternehmer gegenüber geltend zu machen.

Bei Entlassung hat der Arbeiter seinen Anspruch auf Ferien sofort zu erheben, spätestens jedoch an dem Tage, an dem er seinen Lohn oder die Entlassungspapiere von dem Unternehmer erhält. Das gleiche gilt in den Fällen, wo Arbeiter aus irgend welchen Gründen das Arbeitsverhältnis selbst lösen, wenn sie am Tage der Auflösung des Arbeitsverhältnisses die Ferienberechtigung erworben hatten. Entscheidung des Haupttarifamtes Nr. 8 von 1923.

Arbeiter, die das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Wartzeit selbst lösen, gehen ihres Ferienanspruches verlustig. (Entscheidung des Haupttarifamtes Nr. 25 von 1923.)

Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses.

Ferienzeit wegen Witterungseinflüsse (Regenzeit Frosttage), Materialmangels, Betriebsstörungen, Krankheit des Arbeiters, Ausperrungen, sowie nicht tarifwidrigen Streiks gelten nicht als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses. Die gefeierten Tage gelten für die Ferienberechnung als Arbeitszeit. Hierunter rechnet auch die Ferienzeit im Winter wegen langanhaltenden Frostes auch für den Fall, wenn die Entlassung des Arbeiters erfolgt und er in dasselbe Unternehmen wieder eingestellt wird, sofern er in dieser Zeit kein anderes Arbeitsverhältnis eingegangen ist. (Entscheidung des Haupttarifamtes Nr. 9 von 1923.)

Wie es in den freien Gewerkschaften aussieht.

Davon gibt die „Metallarbeiter-Zeitung“ das Organ des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes ein Spiegelbild, indem sie in einem Artikel „Planmäßige Maßnahmen“ schreibt:

„Maßregelung ist die gemeinste Handlungsweise, die jemals gegen Andersdenkende geübt wurde, wird doch dadurch nur eine Kleinliche, armselige Rache an der Einzelperson kundgetan. Durch Brotlosmachung und Vernichtung einer errungenen Betätigungsmöglichkeit sollen bestimmte Menschen gezwungen werden, gegen ihre eigene, bessere Überzeugung zu handeln. Charakteristische Personen fallen um und werden zum Gehirnwäscheobjekt; charakteristische Menschen nehmen die zugehörige wirtschaftliche Schädigung mit Idealismus auf sich. Der Gemäßregelte genießt daher in der Arbeiterbewegung eine besondere Achtung.

Die Unternehmer benutzen Maßregelungen, um ihren Stand des unumschränkten „Herrn-im-Hause“ zu festigen. Zu diesen Taten sind nur rücksichtslose Vertreter des Kapitalismus fähig, darüber ist die Arbeiterschaft nie im Zweifel gewesen. Neu ist dagegen, daß Arbeiter, soweit sie selbst als Arbeitgeber in Frage kommen, planmäßig Maßregelungen von Personen vornehmen, die eine andere politische Meinung haben.

Maßregelungen, das gemeine, kapitalistische Zwangsmittel im Arbeiterlager anzuwenden, diesen traurigen Ruhm hat sich in der letzten Zeit die kommunistische Partei erworben. Entgleisungen auf diesem Gebiet sind zweifellos schon in der Arbeiterbewegung vorgekommen, das aber jetzt von dieser Partei betriebene planmäßige Vorgehen verdient allgemeine Beachtung — zumal, wenn keine Änderung geschieht, Folge aufweisen, die unserer gesamten Bewegung schweren Schaden zufügen müßten.

Als unser Verband klein und schwach war, wurde zum größten Teil alle Arbeit für die Organisation ehrenamtlich erledigt, mit dem Größenwerden des Verbandes hat sich das geändert. Die Fälle anfallender Arbeit konnte überhaupt im Ehrenamt nicht bewältigt werden, und so schritten die Kollegen zur Anstellung von Geschäftsführern nach dem Bestimmung des Handelsgesetzbuches, die auch in der Generalversammlung gewählt wurden. Nach den üblichen Gepflogenheiten im Verband war die Stellung als Angestellter der Organisation unabhängig von der Wahl als Bevollmächtigter oder soziales Mitglied der Ortsverwaltung. Der Stuttgarter Verbandstag hat dies ausdrücklich durch den Mund des Berichterstatters der Beschwerdelkommission ausgesprochen. Das Protokoll darüber sagt wörtlich: „Die Beschwerdelkommission kann nicht billigen, daß man einen Angestellten, den man auf Grund seiner politischen Anschauung nicht wiederwählt, entläßt.“

Nun versuchen die Kommunisten, eine Art Diktatur im Verband einzuführen, die sie scheinbar den Russen abgucken haben, die ebenfalls alles maßregeln, ja selbst mit Gefängnis, Zuchthaus und Todesstrafe bedrohen, was nicht an die Unfehlbarkeit der großen Häupter glaubt. Einige besondere Fälle seien den Kollegen zur Kenntnis gegeben.

In Remscheid, der Hochburg der RPD, wählte man vor einem Jahre einen kommunistischen Bevollmächtigten und sorgte umgehend für seine Anstellung. Der gewählte Kollege, Büß ist sein Name, daß aber soviel Liebe für den Metallarbeiter-Verband und soviel Verständnis für die Interessen der Kollegenschaft, daß er die im „Kien-berg“ wehenden Parolen der RPD nicht unbesehen nachplapperte, sondern sich sein eigenes Denken bewahrte und die Statuten und die Bestimmung des Verbandes achtete. So zog er sich die Ungnade der Kommunisten zu und man verlangte von ihm die Erklärung, die russisch-kommunistischen Parolen kritisch zu schluden und auf dem Posten als Bevollmächtigter des DVB im Interesse der kommunistischen Partei zu arbeiten. Büß lehnte diese Aufforderungen ab. Die Versammlung der RPD legte ein. Eine nachfolgende Generalversammlung legte ihn als Bevollmächtigter ab und sprach seine Entlassung aus. Ein Vorgehen, das jeder rechtliche Grundlagel entbehrt. Der Vorstand war gegungen, einzugreifen, und den Kollegen Büß in seiner Angelegenheit zu beistehen. Um dem von ihm Willen durchzusetzen, erließen ein Sturmwort von 31 recht revolutionären Kommunisten mit dem Auftrag von einigen im Hintergrund gebliebenen Parteimitgliedern, den Kollegen Büß mit Gewalt aus dem Verbandsbüro zu entfernen. Roll hat sich um den traurigen Fall als Ende zu machen, sich kein Eingreifen verweigert und sich nicht in den Streit.

Schlüsselpunkt sind die Bevollmächtigten im Thüringen. In Erfurt sind Bevollmächtigter und der Reichs-Kollegen der Amsterdamer Richtung. Der Thüringer Arbeiter vertritt schon 22 Jahre zur vollen Verantwortlichkeit der Kollegen und des Verbandes die Interessen. Die letzte Generalversammlung hat die Bevollmächtigten der Amsterdamer Richtung abgewählt. Die Bevollmächtigten der Amsterdamer Richtung sind die beiden genannten Kollegen. Die Amsterdamer Richtung hat diesen Schritt nicht ohne Bedenken gemacht, es erfolgt nur, weil sie von Kollegen eine andere politische Meinung haben. Die Amsterdamer Richtung hat die Kommunisten abgewählt, weil sie im Jahre 1921 als Bevollmächtigter des Verbandes fand, also erst im Verbandsbüro geblieben hätte. Gewöhnlich wird

verlangt, daß ein Kollege eine mindestens fünfjährige Verbandszugehörigkeit nachweisen muß, sobald er in den Dienst der Organisation zu treten gedenkt. Das Rätsel fand seine Lösung. Der Mann war kommunistischer Parteisekretär, sein Sekretariat drohte aus Mangel an Mitteln einzugehen und so schaffte man auf diesem Wege eine neue Futterkrippe und warf alte, im Dienst der Arbeiterbewegung ergraute Kollegen auf die Straße. Um dieses alles zu erreichen, wurden gefällige Versammlungsanzeigen ausgegeben, wählte man Kommunisten in die Ortsverwaltung, die im Betrieb für die Syndikalisten werben, und rebete die Kollegen aus den Versammlungen, bis das Säuflein Unentwegter allein blieb.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in Merseburg. In der Generalversammlung erhielten die Kommunisten die schwache Mehrheit. Der Geschäftsbericht des bisherigen Bevollmächtigten wird schweigend entgegengenommen, Kritik an der Tätigkeit fast nicht geübt, da schließlich auch Grund hierzu nicht vorhanden war. Trotz alledem erfolgt eine Neuwahl und kurze Zeit danach die Kündigung der beiden Kollegen, die auf dem Boden der Amsterdamer Richtung und praktischer Gewerkschaftsarbeit standen. Als Nachfolger wurde gewählt und erschien auch am nächsten Tag im Verbandsbüro, um sofort die Geschäfte zu übernehmen, ein kommunistischer Parteiangestellter. Die neue Unterwelt war geschaffen und in Zukunft glaubte man die kommunistischen Parteigeschäfte im Büro des DVB mit zu erledigen. Darum mußten die Kollegen auf die Straße geschickt werden, die in mühseliger Arbeit die Schäden wieder gutgemacht hatten, die unserer Organisation durch den mitteldeutschen Kommunistenputsch zugefügt waren. Im Leunawerk war es ihnen gelungen, eine gewerkschaftliche Vertretung der Arbeiter erneut zu schaffen, nachdem vor zwei Jahren durch die Schuld der Kommunisten alles zerfallen war. Eine Tätigkeit, die allgemeine Anerkennung fand, aber — „Gang weg und laß mi na!“ würde der Schwabe sagen.

Nicht anders in Jena. Die Generalversammlung weist eine kommunistische Mehrheit auf, Bevollmächtigter und Kassierer gehören der Amsterdamer Richtung an, werden in ihre Funktionen als Ortsverwaltungsmitglieder nicht wieder gewählt u. erhalten die Kündigung, unbelümmert darum, daß die Kollegen schon jahrelang ihre Pflicht gewissenhaft erfüllt haben und ihnen nicht die geringste Verfehlung nachgewiesen werden konnte. Die Genehmigung paßt den Schwadronneuren nicht, darum raus auf die Straße.

Suhl hat einen Kommunisten als Bevollmächtigten, zwei weitere Büroangestellte, die den Innen- und Außendienst versehen, gehören der Amsterdamer Richtung an. Dies mißfiel den kommunistischen Ortsverwaltungsmitgliedern, von denen sechs überhaupt noch keine Bestätigung erfahren hatten. Nach einem Antrag der Metallarbeiterfraktion der RPD wird durch die Ortsverwaltung den beiden Kollegen der Amsterdamer Richtung das Angestelltenverhältnis gekündigt mit der Begründung: „Nach Offenbarung ihrer Charaktereigenschaften haben die beiden Angestellten das Vertrauen der Mitglieder von Suhl verloren.“ Die „Offenbarung der Charaktereigenschaften“ bestand darin, daß die zwei Kollegen es mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren konnten, so kritisch die Anordnungen und Treibereien der kommunistischen Partei auszuführen. Sie fühlten sich dem Statut und Verbandstagsbeschlüssen unseres Verbandes verpflichtet. In der Levi-Bewegung traten sie aus der RPD aus. Nicht uninteressant ist es, zu wissen, daß ein dritter angestellter Kollege von Suhl in der Levi-Bewegung mit tätig war, hinterher aber sich unter das lautarische Joch der Partei beugte, somit kein Postchen rettete, während die für ihre innere Überzeugung Eintretenden gemäßregelt wurden. Es ist unschwer, zu sagen, wo Charakterstärke zu suchen ist.“

Daß es in den anderen Berufsorganisationen der freien Gewerkschaften ebenso berechnete Klagen gibt, ist bekannt. Die kommunistischen Holzarbeiter machen den anderen Verbandskollegen und besonders den Beamten das Leben schwer. Wir Gewerkschafter können uns freuen, daß bei uns doch eine andere Duldsamkeit, eine bessere Kollegialität herrscht.

Bilder aus „Neu-Frankreich“.

Von Jul. Raever, Gelsenkirchen.

Von jeher hat das deutschfeindliche Ausland kein Mittel unbenutzt gelassen, um seine Meinung und seine Taten in der ganzen Welt in die Befehung treten zu lassen, die seinen Zwecken dienlich ist. Die gleiche Übung kann man seit Einsetzen des Ruhrabenteuers seitens Belgien und Frankreich beobachten. Bei der gewaltigen Verbreitung der feindlichen Nachrichtenbüros über den ganzen Erdball entsteht die Gefahr, daß dranhin im Auslande eine ganz falsche Einstellung zur Ruhraktion eintritt. Wenn es auch nicht ohne weiteres möglich sein wird, die Wirklichkeit von Havas und Heuter einzudämmen, so darf dennoch kein Deutscher, der Verbindungen mit dem Ausland hat, verläumden, den Postendungen ins Ausland

deutsch: Zeitungen oder Flugschriften, die auf die Ruhrbefehung und unseren gerechten Kampf hinweisen, zuzufügen. So kann jeder auch außerhalb des Ruhrgebietes auch aktiv im Abwehrkampf mitarbeiten. Die Franzosen scheuen keine Kosten, um ihre Meinung in die Welt zu tragen zu können. Bekannt ist sicher die kinematographische Aufnahme eines Sturms auf ein Polizeigebäude mit Schützengräben und sonstigen kriegerischen Vorbereitungen. Berichtstatter ausländischer Zeitungen so zahlreich wie Sand am Meer, laufen im Industriegebiet herum. Alle haben sie mehr oder weniger Verbindungen mit der Befehung. Dabei braucht nicht geleugnet zu werden, daß auch Berichtstatter anderer nicht franzosenfreundlichen Blätter vorhanden sind, die ihr Möglichstes tun, um die Wahrheit in ihrer Heimat zu verbreiten. Vor allen Dingen sind Amerikaner mehrfach in solcher Mission festgesetzt worden. Jedoch eine Schwärze macht keinen Sommer und der Lügenfeldzug steht wie im Kriege in üppiger Blüte. Wie es gemacht wird, davon einige Proben aus dem Eisenbahnwesen.

Eine amtliche französische Pressenotiz berichtet der staunenden Menschheit, daß Belgien-Frankreich im Ruhrgebiet 20 000 Kilometer Eisenbahn besetzt, daß auf diesem Eisenbahnnetz 137 Züge verkehren und in 5 Tagen 22 Millionen Mark Einnahmen erzielt seien. Mit Zahlen zu jonglieren ist kinderleicht, aber was beweisen sie? Nichts weiter als den Fehlschlag der französischen Konfulation. Es stimmt, daß man 20 000 Kilometer besetzt, auch die anderen Zahlen kann man gelten lassen. Aber was besagen 137 Züge, die, wie der Augenschein lehrt, nur wenige Wägen führen, gegenüber einer normalen Zugleistung von täglich etwa 2000 Zügen? Und legt man die heute geltenden Eisenbahntarife auf die gefahrenen Strecken um, so ergibt sich, daß die Franzosen auf jeden gefahrenen Kilometer des besetzten Eisenbahnnetzes 3 Personen befördert haben. Das ist wenig, sehr wenig. Aber Frankreich braucht große Zahlen, um seine Erfolge aufzählen zu können. Und der nicht Informierte fällt auf den Schwandel herein.

Auf einer Reihe von Bahnhöfen haben die Franzosen die Kleiderkammer der Eisenbahn erbeutet. Eines guten Morgens kann man auf den Bahnhöfen die Wahrnehmung machen, daß Stationsbeamte in deutscher Uniform den Dienst versehen. Deutsche sind es nicht, sondern man stellt fest, daß es Franzosen in deutscher Uniform sind. In französischen Zeitungen aber kann man die Bilder sehen mit der Unterschrift: Deutsche Eisenbahner versehen den Dienst.

Auch die Bevölkerung des besetzten Gebietes vergißt man bei der Propaganda nicht. An vielen Stellen kann man Anschlagtafeln der Befehung sehen, auf denen die neuesten Ereignisse in blauweiß-roter Beleuchtung der Bevölkerung mitgeteilt werden. In Essen prangt eine solche Tafel auch im Bahnhof, damit die Reisenden keine Langeweile bekommen. Nur es fehlt eben an Reisenden. Man fährt lieber Stunden länger mit der Elektrischen zu teurem Preise, als daß man sich von den Franzosen umsonst schnell an Ort und Stelle fahren lassen würde.

Doch das ändert alles nichts an den Methoden der Befehung. Man könnte sogar versucht sein, anzunehmen, daß mit der fortschreitenden Erfolglosigkeit ihrer Maßnahmen diese an Schärfe zunehmen. Die Namen Reddinghausen, Gelsenkirchen, Bochum, Herne, reihen sich aneinander wie Glieder einer Kette, die dazu bestimmt ist, ein friedliches, arbeitssames Volk in ein Joch einzuspannen. Gewalt ist das Leitmotiv aller Taten. Wie ja auch die neueste Erscheinung „Buer“, die würdige Fortsetzung des Vorhergehenden darstellt. Ein Widerwille, wie er größer nicht sein kann, muß den auf die Erhaltung der Menschheit Bedachten erfassen. Unter unmenschlichen Martiern werden 2 Menschen erschossen, weil ein Pole angibt, von diesen sei der Tod zweier französischer Offiziere verschuldet. Das ist nicht bewiesen, wohl aber haben Augenzeugen gesehen, daß 2 Alpenjäger die Offiziere im Strieße umbrachten. So nebenbei sind dann noch einige Menschen ums Leben gekommen bzw. angegriffen worden. Alles im Zeitalter der Kultur.

Alle Hoffnungen, die sich auf das Ausland gründen, haben bis heute versagt, einschließlich der Hoffnung auf die Internationale. Mehr denn je stehen wir, auf uns selbst angewiesen, allein da. Man fragt sich nur, wie es möglich ist, daß der Militarismus, der bei Deutschland der Abschau aller Uebels war, nunmehr geduldet wird bei anderen Nationen. Das begreift die Ruhrbevölkerung nicht. Aber sie weiß auch, daß sie kämpft um ihr Leben, und da fragt sie nicht lange, sondern kämpft mit zusammengebissenen Zähnen den Kampf weiter. In ihren Zügen kann man trotz allen Räten ein entschlossenes „Dennoch“ lesen. Aber der Ring wird sich enger und enger legen. Die Peitsche erlegt mehr und mehr das anfängliche Juderbrot. Trotz-

dem wird kein Mensch daran denken, auch nur einen Augenblick zu überlegen, was das überbemerkte Wort vom Durchhalten erlebt eine Aufsehtung und Störung, nur das einmal jeder weiß, es geht auch um sein Leben. Deshalb stehen sie alle in Reih und Glied im Abwehrkampf.

z s **Verchiedenes** z s

Die Zuständigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Die Gewerbegerichte sind für Arbeiter, Gesellen und Lehrlinge aus Fabriken und Werkstätten bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zuständig ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwerts.

Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte können das Gewerbegericht aber nur dann anrufen, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst eine bestimmte Grenze nicht übersteigt. Die Grenze war bis jetzt 840 000 Mark jährlich. Durch Gesetz vom 15. März 1923 ist diese Zuständigkeitsgrenze von 840 000 auf 8 400 000 Mark erhöht worden.

Auch für die Kaufmannsgerichte ist der Betrag von 840 000 Mark auf 8 400 000 Mark erhöht.

Berufungen gegen Urteile der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte sind jetzt zulässig, wenn der Streitwert höher ist als 500 000 Mark statt bisher 50 000 Mark.

Freiherr v. Berlepsch. Am 30. März 1923 konnte der frühere preussische Staatsminister und hervorragende Sozialpolitiker Freiherr von Berlepsch in voller geistiger und körperlicher Rüstigkeit seinen 80. Geburtstag feiern. Auch wir haben Anlaß, diesem verdienstvollen Mann unsere herzlichsten Glückwünsche darzubringen. Heute noch Ehrenpräsident der Gesellschaft für Soziale Reform hat er mit dem unvergeßlichen Professor Ernst Franke Grohse geleistet in der deutschen Sozialpolitik. Auch die Holzarbeiter haben ihm für seine Vermittlertätigkeit bei schwierigen Tarifverhandlungen viel zu verdanken. Freiherr v. Berlepsch hat das Zeitalter verstanden, ist mit der Zeit gegangen seinen Standesgenossen voraus. Unsere besten Glückwünsche begleiten ihn auf seiner ferneren Lebensbahn.

Muß eine Werkwohnung auf Verlangen des Unternehmers geräumt werden? Die so wichtige Frage ist vom Amtsgericht Köln verneint worden. Ein Arbeiter hatte eine Klage der Aktiengesellschaft für Stickstoffdünger Bunsdorf bei Köln gestellt erhalten, weil er sich weigerte, eine Werkwohnung zu räumen, über die das obige Amtsgericht zu entscheiden hatte. Aus dem Urteil geben wir folgendes bekannt:

Wegen Räumung hat das Amtsgericht, Abt. 56, in Köln für Recht erkannt: Die Klage wird abgewiesen. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Gründe:

Wegen des Tatbestandes wird auf die Klageschrift und die Verhandlung Bezug genommen. Der Beklagte widersprach der Klage, weil diese und die vorausgegangene Kündigung nicht vom Mietseinsigungsamt genehmigt worden war. Die Klägerin hält diese Genehmigung für unnötig, weil es sich um eine Werkwohnung handle. Die Genehmigung des Mietseinsigungsamtes ist bei Mietverhältnissen vorgeschrieben. Ein solches liegt nicht vor, wenn die Wohnung als Entgelt für Dienstleistungen gewährt wird. Im vorliegenden Falle werden die vom Beklagten übernommenen Dienstleistungen ausschließlich mit Geld nach den bestehenden Tarifen abgegolten. Die Gewährung der Wohnung ist also kein Teil des Entgelts für die Dienste. Vielmehr ist die Uebernahme der Dienstleistungen durch den Beklagten nur die Voraussetzung für die Ueberlassung einer Wohnung. Für diese Ueberlassung hat sich die Klägerin eine Gegenleistung in Geld ausbedungen. Darin liegt der Inhalt eines selbständigen Mietvertrages. § 535 BGB. Daran ändert nichts, daß der Mietzins (Vergütung, Entgelt, Entschädigung) mit Rücksicht auf die zu leistenden Dienste besonders niedrig bestimmt worden ist. Das nimmt dem Vertrage über die Wohnung nicht die Natur eines Mietvertrages. Für dessen Lösung ist aber die Genehmigung des Mietseinsigungsamtes vorgeschrieben. Die Klage ohne Genehmigung war also vorläufig als unzulässig abzuweisen, nach § 91 zu Punkt 6 auf Kosten der Klägerin. (Folgen die Unterchriften.)

Gegen dieses Urteil legte die Firma beim Landgericht Köln Revision ein. Die Revision wurde verworfen. Dieses Urteil ist sehr wichtig und verdient Beachtung. Die Inhaber von Werkwohnungen waren immer der Willkür der Unternehmer ausgesetzt. Auch bei Lohnbesetzungen der Arbeiter, Streiks u. dergl. spielten die Werkwohnungen mitunter zum Schaden der Arbeiter eine große Rolle.

Ramp Lohnzahlung für Inventurtag. Zu dieser Frage hatte das Frankfurter Gewerbegericht Stellung genommen, weil bei einer Firma die Arbeit wegen Inventuraufnahme drei Tage ruhte. Die Firma weigerte sich für diese Zeit den Lohn zu zahlen. Sie begründete dies damit, daß die Inventur auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhe. Demzufolge ergebe sich die gleiche Rechtslage, wie bei Schließung eines Betriebes auf behördliche Anordnung. Durch Urteil vom 31. Januar 1923 wurde entschieden, daß der Lohnanspruch der Arbeiter zu Recht besteht. In der Begründung heißt es: zu prüfen war, ob die Beklagte verpflichtet ist, den Lohnausfall an denjenigen Tagen, an welchen wegen Inventuraufnahme nicht gearbeitet wurde, zu bezahlen. Das Gericht hatte die Frage bejaht. Es handelt sich bei der Inventuraufnahme um einen Umstand, der von dem Arbeitgeber zu vertreten ist. Die Tatsache, daß die Beklagte nach einer gesetzlichen Bestimmung zu einer Inventuraufnahme verpflichtet ist, ist nach der Ansicht des Gerichts für die Beurteilung der Frage, ob der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer den Umstand zu vertreten hat, rechtlich unerheblich, denn es handelt sich bei der Arbeitszeitverlängerung infolge Inventuraufnahme um einen Hinderungsgrund an der Arbeit, der aus der Sphäre des Arbeitgebers kommt, und dessen Betriebsrisiko darstellt und infolgedessen von ihm zu vertreten ist. Das erkennende Gericht hat

Ein jedes Mitglied sollte wissen

1. Daß es nicht genügt, bloß Mitglied zu sein, sondern, daß man auch den Mut haben muß, sich überall als Gewerkeverleiner zu bekennen.
2. Daß man die Grundsätze und Ideen der Gewerkevereine weiter zu verbreiten hat und jeder alles aufbietet, um neue Mitglieder für unsern Gewerkeverein zu werden.
3. Daß unsere „Eiche“ dazu da ist, von allen Mitgliedern genau gelesen zu werden und man gelieferte Zeitungen an andere Kollegen weiter geben soll.
4. Daß man die Beiträge immer pünktlich zahlen und eine Woche im voraus entrichten soll, und daß man den Kassierer die Arbeit nicht erschweren darf.
5. Daß die Höhe der Unterstellungen im Gewerkeverein sich neben der Mitgliedsdauer richtet nach der Höhe des Durchschnittsbeitrages der letzten 13 Wochen im Falle eines Streiks Maßregelung oder Aussperrung und der letzten 26 Wochen bei anderen Unterstellungsfällen. Darum ist derjenige Kollege am besten daran, der die höchsten Beiträge bezahlt hat.
6. Daß man keine Ansprüche erheben soll, die die nicht auf Grund unserer Gewerkevereinsfassung berechtigt sind.
7. Daß man in den Mitgliederversammlungen immer anwesend sein soll, man es in diesen aber vermeiden muß, durch Stänkereien und Nörgelungen den guten Verlauf einer solchen Versammlung zu stören.
8. Daß Besserwissen und Bessermachen zweierlei Dinge sind.
9. Daß man mit Kollegen stets in echt kollegialer Weise verkehren soll und mit uns stets bemühen wollen auch die christliche Ueberzeugung des andern zu achten.
10. Daß zur Erreichung eines Erfolges immer der Wille zur Tat vorhanden sein muß und daß immer noch das alte Wort gilt:

„Einigkeit macht stark!“

diesen Standpunkt bereits in mehreren ähnlichen Entscheidungen vertreten. Liegt aber ein Umstand vor, den die Beklagte zu vertreten hat, so ist der Anspruch der Kläger gemäß § 324 des BGB. als begründet anzuerkennen. Es kann bei dieser Rechtslage anerkannt bleiben, ob der Klageanspruch auch auf die §§ 615 und 616 des BGB. gestützt werden kann, und ob diese Paragraphen durch den § 14 der unstrittig in Frage kommenden Arbeitsordnung der Beklagten ausgeschlossen worden sind. Auch aus der Tatsache, daß bei früheren Inventuraufnahmen die Kläger keine Lohnforderungen gestellt haben, kann nicht gefolgert werden, daß sie das Recht verwirkt hätten, in diesem Jahr eBezahlung des Lohnausfalls für die Tage der Inventuraufnahme zu verlangen.

Änderungen der Angestelltenversicherung. Mit Wirkung vom 1. März 1923 sind folgende Änderungen der Versicherungspflicht eingetreten, die in einer Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 19. März (Reichsanzeiger Nr. 66) bekanntgegeben werden:

§ 1. Voraussetzung der Versicherung nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte ist, daß der Jahresarbeitsverdienst 7200 000 Mark nicht übersteigt.

§ 2. Wer die nach § 1 für die Versicherungspflicht maßgebende Grenze des Jahresarbeitsverdienstes überschreitet, scheidet erst mit dem ersten

Tage des vierten Monats nach Ueberschreiten der Versicherungsgrenze aus der Versicherungspflicht aus. Wird innerhalb dieser Zeit die Versicherungsgrenze geändert, so bestimmt sich die Versicherungspflicht von dem Inkrafttreten dieser Ueänderung an nach den neuen Vorschriften.

§ 3. Für Angestellte, die mit einem Jahresarbeitsverdienste von mehr als 4200 000 Mark auf Grund dieser Verordnung versicherungspflichtig werden, gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 6 der vierten Verordnung über Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung vom 9. Februar 1923 (RGBl. I, S. 108).

Steigerung der Löhne und Baustoffpreise im Jahre 1922. Die „Soziale Bauwirtschaft“ veröffentlicht nachstehende Aufstellung, die Aufschluß darüber gibt, um das Wieviel die Löhne und Baustoffpreise in den einzelnen Monaten des Jahres 1922 nach den Lohn- und Baustoffindizes der „Sozialen Bauwirtschaft“ gegenüber den Löhnen und Preisen im Juli 1914 gestiegen waren.

Monat und Jahr	Die Preise für Baustoffe waren gestiegen um	Die Löhne um das
Januar 1922	28 fache	18 fache
Februar 1922	32 fache	19 fache
März 1922	42 fache	23 fache
April 1922	55 fache	28 fache
Mai 1922	68 fache	34 fache
Juni 1922	82 fache	42 fache
Juli 1922	97 fache	49 fache
August 1922	133 fache	59 fache
September 1922	271 fache	103 fache
Oktober 1922	403 fache	148 fache
November 1922	766 fache	236 fache
Dezember 1922	1504 fache	460 fache
Januar 1923	2060 fache	645 fache
Februar 1923	3880 fache	1270 fache

Ähnlich wie im Baugewerbe wird das Verhältnis der Lohn- und Preissteigerung auch in anderen Gewerben sein. Wer daher die Löhne für die Preissteigerung verantwortlich zu machen sucht, treibt offensibaren Schwindel.

Vorschriften der Reichsarbeitsverwaltung über die statistische Berichterstattung bei Streiks und Aussperrungen. Auf Grund von § 31 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 (RGBl. I, S. 657) ist mit Wirkung vom 1. Februar 1923 folgendes bestimmt worden:

1. Bricht in einem Betrieb ein Ausstand aus oder wird eine Aussperrung vorgenommen, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem öffentlichen Arbeitsnachweis, in dessen Bezirk der Betrieb oder der Betriebsteil liegt, innerhalb einer Woche nach Beendigung des Ausstandes oder der Aussperrung eine statistische Nachweisung unter Verwendung des von der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) ausgegebenen Vorbrudes einzureichen.

2. Wird von einer öffentlichen Berufsvertretung oder wirtschaftlichen Vereinigung eine statistische Sammelnachweisung über eine Ausstands- oder Aussperrungsbewegung erstattet und entrichtet sie nach Frist und Inhalt den Anforderungen, die der Arbeitgeber für die einzelne Nachweisung nach Nr. 1 zu erfüllen hat, so sind die Arbeitgeber von der Pflicht zur statistischen Berichterstattung nach Nr. 1 befreit.

3. Die Vordrude für die statistischen Nachweisungen nach Nr. 1 und 2 sind bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen gegen Erstattung der Selbstkosten zu erhalten.

4. Ueber die nach dem 1. Januar 1923 begonnenen und vor dem 1. Januar 1923 beendeten Ausstands- und Aussperrungsbewegungen ist die statistische Nachweisung nachträglich innerhalb einer Woche zu erstatten.

z **Aus den Ortsvereinen** z

Ulm a. D. In der am Freitag, den 23. März stattgefundenen Ortsverbandsversammlung im Lokal „Goldener Hahn“ in Ulm sprach Kollege Bezirksleiter Barnholt über: „Der Kampf am Rhein und Ruhr und seine wirtschaftlichen Folgen“. Seine 1 1/2 stündige Rede fand lebhaften Beifall. In der Aussprache beteiligten sich die Kollegen Walter, Lachmann, Winter und Raft, die ihre Zustimmung zu dem Vortrag des Kollegen Barnholt erklärten. Eine Teller Sammlung für die Ruhrhilfe ergab den Betrag von 20 000 Mt. Zum Schluß berichtete Kollege Barnholt noch über seine Bemühungen zur Verbesserung des Arbeiterzugverkehrs.

s **Von den Lohnbewegungen** s

Für das Sälgergewerbe in Württemberg

Am 26. März 1923 ist in Stuttgart unter dem Vorsitz des Unparteiischen Herrn Gewerberichter Kales-Stuttgart folgende Entscheidung des Tarifamts gefällt worden:

I. Mit Wirkung vom 26. März 1923 ist in Ortsklasse I für Baden zum Spitzenlohn ein Zuschlag von 50.— Mark zu gewähren.
 II. Diese Zulage ist auf Grund der bestehenden Abstufungsgrundsätze für die übrigen Arbeitergruppen und Ortsklassen entsprechend abzustufen.
 III. Diese Regelung gilt bis einschließlich 31. April 1923.
 IV. Der Tarifvertrag vom 14. 2. 1920 wird bis zum 30. Juni 1923 verlängert.
 Die Mindestlöhne betragen dann ab 26. März 1923:

Ortsklasse	I		II		III		IV	
	Württ. Baden		Württ. Baden					
Arbeiter über 25 Jahre								
a) verb.	1420	1450	1362	1392	1336	1256		
b) "	1419	1449	1361	1391	1335	1255		
c) "	1418	1448	1360	1390	1334	1254		
a) ledig	1419	1449	1361	1391	1335	1255		
b) "	1418	1448	1360	1390	1334	1254		
c) "	1417	1447	1359	1389	1333	1253		
Arbeiter von 20-25 Jahren								
a) verb.	1414	1444	1357	1387	1331	1251		
b) "	1413	1443	1356	1386	1330	1250		
c) "	1412	1442	1355	1385	1329	1249		
a) ledig	1413	1443	1356	1386	1330	1250		
b) "	1412	1442	1355	1385	1329	1249		
c) "	1411	1441	1354	1384	1328	1248		
Männliche Arbeiter bis 20 Jahre								
19-20	1199	1225	1151	1176	1129	1061		
18-19	1129	1153	1083	1107	1062	998		
17-18	917	937	890	900	863	811		
16-17	847	865	812	830	797	749		
Jugendliche Arbeiter								
14-16	564	576	542	553	531	499		
Arbeiterinnen über 18	1058	1081	1015	1038	996	936		
16-18	847	865	812	830	797	749		

Die Entschädigung ist nach den Satzungen des Tarifvertrages für beide Teile bindend.

Die Durchschnittslöhne der Holzarbeiter

Landestarifgebiet:	I		II		III		IV		V		VI	
	Württemberg, Baden, Hohenzollern		Saarern u. d. Rh.		Thüringen		Schlesien		Brandenburg		Groß-Berlin	
Medienburg	1100	1103	1096	1089	1082							
Hamburg, Schleswig-Holstein	1785	1571	1482	1410	1357	1285						
Bremen, Oldenburg	1500	1423	1348	1276	1204							
Sachsen-Anhalt, Saragebiet	1350	1283	1219	1158	1100							
Rheinland und Westfalen	1830	1760	1650	1550	1460	1370						
Rheinlager (linksrheinisch)	2014	1936	1852	1750	1651							
Frankfurt a. M., Hessen	1720	1586,50	1490	1400,50	1315,50							
Rheinpfalz	1541	1450	1361									

Im Landestarifgebiet Sachsen, Hannover-Schleswig, Pommern, Ostpreußen, Herford-

Denkhausen, Thüringen ist teils eine Gesamtausschreibung erfolgt, teils größere Strecken im Gange. Auch in Groß-Berlin ist der Schiedspruch der einen Durchschnittslohn von 1625 Mk. vorgeschlagen, abgelehnt von den Arbeitgeberern, so daß es auch dort zu Teilstreiks kam.

Abschriften **Patentfragen** Auskünfte kostenlos.

Gebrauchsmuster.

Klasse 38 a. 839 281. Maschine zum Schneiden von Kreis- und Segmentstücken. Adrian A. Reiter, Koblenz, Neustadt 13.

Angemeldete Patente.

Klasse 34 i. B. 61 277. Tisch mit abnehmbarer Platte, dessen Untergerüst zusammenlegbar ist. Carl Wolff, Berlin, Breitestraße 30-31.

Klasse 38 h. G. 54 650. Verfahren zum Imprägnieren von Holz. Gewerkschaft des Steinlohlen-Bergwerks, Viktoria Mathias, Essen.

Klasse 34 i. J. 22 757. Möbel, dessen Beine durch Spannschrauben zusammengehalten werden. Viktor Sonda, Gleiwitz Ob.-Schl., Neuweltstr. 15.

Klasse 34 i. B. 106 429. Ausziehtisch. Oswald Blümel, Holtendorf.

Klasse 34 i. B. 59 120. Arbeiterschrank mit einem Kleiderschoner, der aus umlegbaren Deckplatten für die inneren Flächen des Schrankes einschließlich des Schrankes — Tür besteht. Wolf, Reiter u. Jacobi, Berlin.

Klasse 34 i. R. 83 553. Zusammenlegbarer Spieltisch, bestehend aus einem zusammenlegbaren Rahmen, auf den eine die Tischplatte bildende Dede aufgespannt wird, und einem zusammenlegbaren Untergerüst. Josef König, Engelskirchen, (Rheinland).

Klasse 34 i. B. 43 702. Ruchentisch, bei dem die Tischplatte aus einem festen und einem umlegbaren Teil besteht, unter Verwendung eines schrankförmigen Einsatzkastens. Ernest Paten, Norburg, Surren, England.

Klasse 38 c. 373 024. Verfahren zur Herstellung von Sperrholzplatten. Erik Johansson, Edsbyn, Schweden.

Erteiltes Patent.

Klasse 38 e. 372 363. Zwinge zum Aufsteimen von Stuhlbeinen, Karl Rammekamp, Unna.

Klasse 34 i. 372 730. Vorrichtung zum Verbinden von Möbelfeilen, bestehend aus einer an einem Teil drehbar gelagerten Schraube und einer am anderen Teil befestigten Mutter. Zusatz zum Patent. Fa. Heinrich Busch, Hagen i. W.

Klasse 38 d. 371 905. Zapfenschneidvorrichtung mit schwenkbarer Werkstückführungs- und feststehendem Messerkopf. Geis u. Co., Maschinenfabrik, Leipzig-Gohlis.

Klasse 75 c. 371 854. Verfahren, um die Oberfläche beliebiger Körper mit einer Schicht von Harzladen oder ähnlichen Stoffen zu versehen. Holzveredelung G. m. b. H., Berlin.

Klasse 38 f. 372 011. Verfahren zur Imprägnierung von Holz. Dr. Franz Fischer, Mülheim, (Ruhr), Kaiser-Wilhelm-Platz 2.

Klasse 34 f. 373 230. Gabelbindung für Rahmentischen. Ernst Rodhausen Söhne, Waldheim, Sachsen.

Klasse 38 c. 373 465. Poliermaschine. Karl Weiß u. Cie., Stuttgart.

Bekanntmachung des Hauptverbandes.

Die 8. Generalversammlung

der Zuschuß-Kranken-Unterstützungs- und Begräbnisklasse des Gewerkevereins der Holzarbeiter Deutschlands, eingeschriebene Hilfsklasse Nr. 121, wird hiermit auf Sonntag, den 27. Mai 1923, vormittags 9 Uhr, nach Berlin, Verbandshaus, einberufen.

Nach den Bestimmungen der Satzung besteht eine Generalversammlung aus 20 Abgeordneten, welche von den Mitgliedern der Klasse zu wählen sind. Die Wahl der Abgeordneten muß bis zum Montag, den 7. Mai beendet sein.

Die Stimmzettel, sowie das Protokoll muß bis zum 7. Mai an den Hauptreferendar H. Heßler, Berlin N.O. 18, Roppenstraße 37, zu senden.

Spätere Einsendungen werden nicht berücksichtigt.

Anträge zur Generalversammlung müssen spätestens am 30. April 1923 in Händen des Vorstandes sein. Später eingehende Anträge können keine Aufnahme in die Tagesordnung finden. Jeder Antrag ist auf einem besonderen Zettel zu schreiben. Die Begründung des Antrages ist dieselbe als Fußnote anzufügen. Die Rückseite des Bogens, auf dem der Antrag geschrieben ist, muß unterschrieben sein. Auch ist nicht zu vergessen, die Paragraphen der Satzung anzuführen, auf welchem der Antrag Bezug hat.

Tages-Ordnung:

- Feststellung der Anwesenheitsliste.
 - Bürowahl.
 - Beschließung der Tages- und Geschäftsordnung.
- Bericht des Vorstandes.
 - Bericht über den Stand der Klasse.
 - Anträge der Satzung, Festsetzung der Gehälter und Entschädigung.
 - Wahl.

Der Vorstand.

Außerordentliche Generalversammlung

der Kranken- und Begräbnis-Zuschußklasse des Gewerkevereins der Deutschen Bildhauer und anderer verwandter Kunstberufe in Berlin.

Auf Grund der Satzung beruft hiermit der Vorstand obiger Klasse eine außerordentliche Generalversammlung für Sonntag, den 27. Mai, vormittags 9 Uhr, zu Berlin, Verbandshaus, ein.

Tages-Ordnung:

Beschließung der Klasse mit der Zuschuß-Kranken-Unterstützungs- und Begräbnisklasse des Gewerkevereins der Holzarbeiter Deutschlands.

Der Vorstand.

Bekanntmachung.

Das Eintrittsgeld für den Gewerkeverein beträgt für männliche Mitglieder über 17 Jahre 150 Mark, für weibliche und jugendliche Mitglieder 100 Mark, für Lehrlinge 5 Mark.

Das Eintrittsgeld für die Krankentasse beträgt für jedes Mitglied 20 Mark.

Das Eintrittsgeld für die Sterbekasse beträgt das 4fache des Wochenbeitrages. Demnach in Stufe I 24,— Mk., in Stufe II 40,— Mk., in Stufe III 80,— Mk., in Stufe IV 120,— Mk., in Stufe V 160,— Mk., in Stufe VI 200,— Mk.

Anzeigen

Für den Inseratenteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich

An alle Kassierer!

Rechnungsabläufe von über 1000 J., die für Kassierer von großer Wichtigkeit sind, sind in dem Buch "Kassieren" dargestellt. Das Buch enthält alle notwendigen Vorschriften und Beispiele für die Kassieren. Preis 1,50 Mark. Der Verleger, Berlin.

Vereinsabzeichen!

Der Schule ist entrückt. Er hat den Schüler auf einem Ausflug kennen gelernt und erst nachher erfahren, daß auch dieser Schüler ein Mitglied unseres Vereins ist. Grund: Dieser Schüler hat kein Vereinsabzeichen. Die- jenem Uebel kann abgeholfen werden.

Vereins-Abzeichen

find in guter Email zu 50 Mark pro Stück auf Bestellung beim Hauptkassierer zu haben.

Kurz.

Am 20. März 1923 ist unser Mitteilich **Christian Dornhöfer** im hohen Alter gestorben. Er war ein sehr guter Arbeitskollege, ein treues Mitglied unseres Gewerkevereins. Wir werden ihn stets ein gutes Andenken bewahren.
 Ortsverein Wendlingen
 Die Vorstandschaft.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungszusammenfassung ist der 13. Wochenbeitrag fällig, welcher gilt für die Zeit vom 31. März bis 6. April 1923.

An die Empfänger der „Eiche“

Wenn die Adresse des Empfängers der „Eiche“ sich ändert, ist dies sofort an H. Barnholt-Witt a. D., Rarkestraße 47, mitzuteilen. Auch wenn mehr Zeitungen nötig sind oder zuviel gefandt werden.

Zuverlässiger energischer Gutverleger

der an selbständiges Arbeiten gewöhnt ist und Aussicht eines Betriebes übersehen kann zum sofortigen Eintritt gesucht. Betreffender muß in der Bedienung von Spaltgattern, Hobelmaschinen, Bandlängen etc. durchaus bewandert sein.

Fr. Dörmann, Karlsruhe Rappart.